

Sonderförderung

Richtlinie zur Förderung für die gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Wärmepumpe

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Sonderförderung soll die gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Wärmepumpe gefördert werden.

2. Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie in Reihenhäusern im Eigentum, gleichzeitig eine Errichtung einer Photovoltaikanlage in Kombination mit einer Wärmepumpe erfolgt.
- (2) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

3. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen

- Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
 - (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
 - (4) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
 - (5) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

(1) Förderungsgegenstand Photovoltaikanalgen

- a. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 325,-- Euro je kW_{peak}** gewährt werden.

Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 8 kW_{peak}; diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste).

- b. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis in Verbindung mit einem Stromspeichersystem ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 5.850,-- Euro** gewährt werden.

Die max. Fördersumme resultiert aus **max. 8kW_{peak} PV zu je 325,-- Euro und max. 10 kWh nutzbare Speicherkapazität zu je 325,-- Euro.**

- c. die Nachrüstung bestehender PV Anlagen mit einem Stromspeichersystem ein **nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 30% der förderfähigen Kosten bis max. 325,- Euro je kWh nutzbarer Speicherkapazität** gewährt werden.

Die für eine Förderung anerkenbare Höchstspeicherkapazität beträgt 10 kWh.

(2) Förderungsgegenstand Wärmepumpen

a. Erdreich- oder Wasserwärmepumpen

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 1.400,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten¹ bis zu € 2.200,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Jahresarbeitszahl (JAZ):

JAZ über 4,2 Bonus: € 100,-

JAZ über 4,6 Bonus: € 200,-

JAZ über 4,8 Bonus: € 300,-

Für die Erhöhung der Basisförderung hat der Nachweis der Jahresarbeitszahl mit dem Berechnungs-Tool „JAZcalc“ (Download unter <http://www.guetesiegel-erdwaerme.at>) zu erfolgen.

Wärmespeicher:

Bei gleichzeitiger Errichtung eines Wärmespeichers: Bonus: € 200,-

Photovoltaik: Zeitgleiche Errichtung einer Wärmepumpe in Kombination einer Photovoltaik-Anlage mit mind. 3kWp: Bonus: € 500,-

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a² Bonus: € 100,-

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a³ Bonus: € 200,-

¹ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Wärmepumpe, Erdkollektor, Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 600,- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.

² Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

³ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. der Wohnfläche der zu beheizenden Objektes beizubringen.)

Heizsystem-Tausch: bei nachweislicher Deinstallation des bestehenden Wärmeerzeugers:

Umstieg von einem alten Gaskessel Bonus: € 100.-

Umstieg von einem alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung Bonus: € 200.-

b. Luftwärmepumpen

Förderhöhe:

Basisförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁴ bis zu € 1.400,-

Höchstförderung: 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten⁴ bis zu € 2.200,-

Kriterien, die zu einer Erhöhung der Basisförderung führen:

Jahresarbeitszahl (JAZ):

JAZ über 4,2 Bonus: € 100.-,

JAZ über 4,4 Bonus: € 200.-

Für die Erhöhung der Basisförderung hat der Nachweis der Jahresarbeitszahl mit dem Berechnungs-Tool „JAZcalc“ (Download unter <http://www.guetesiegel-erdwaerme.at>) zu erfolgen.

Wärmespeicher:

Bei gleichzeitiger Errichtung eines Wärmespeichers: Bonus: € 200,-

Leistungszahl:

bei einem COP ab 3,0 bei A-7/W35 und Abdeckung der Heizlast des Gebäudes bei diesem Betriebspunkt zu 100%: Bonus: € 200.-

Photovoltaik:

Zeitgleiche Errichtung einer Wärmepumpe in Kombination einer Photovoltaik-Anlage mit mind. 3kWp: Bonus: € 500.-

⁴ unter anrechenbare Kosten fallen: Wärmeerzeuger und dazugehörige Komponenten (wie z.B. Wärmepumpe, Erdkollektor, Speicher, Regelung). Die Kosten für Montage (Arbeitszeit) sowie sonstiges Material werden mit einem Pauschalbetrag von € 600.- zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen

Heizwärmebedarf:

Heizwärmebedarf eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a⁵ Bonus: € 100.-

Heizwärmebedarf eines Neubaus unter 2.700 kWh/a⁶ Bonus: € 200.-

(Als Nachweis ist der Energieausweis inkl. der Wohnfläche der zu beheizenden Objektes beizubringen.)

Heizsystem-Tausch: bei nachweislicher Deinstallation des bestehenden Wärmeerzeugers:

Umstieg von einem alten Gaskessel Bonus: € 100.-

Umstieg von einem alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung Bonus: € 200.-

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- a. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderförderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- b. Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- c. Der Errichtung ist von 15.10.2019 bis 31.12.2020 umzusetzen. Die Förderungsansuchen können von 15.10. 2019 bis 31.01.2021 bei der Förderstelle eingebracht werden. Soweit per 15.10.2019 bereits Anträge in der Förderstelle aufliegen die noch nicht bewilligt sind aber nach den gegenständlichen Richtlinien förderbar sind so können bei diesen Anträgen Förderungen nach diesen Richtlinien gewährt werden. Die Förderwerberin und / oder der Förderwerber muss sich verpflichten im geförderten Objekt im Burgenland den Hauptwohnsitz zu begründen.
- d. Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- e. Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage.
Zu diesen zählen:

⁵ Sanierung: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 12.600 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

⁶ Neubau: Der Heizwärmebedarf des Objektes muss nachweislich (durch Vorlage eines gültigen Energieausweises) unter 2.700 kWh/a (Referenzstandort) liegen.

Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Kombination mit einer Wärmepumpe für Heizung und/oder Warmwasserbereitung.

- f. Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich.
- g. Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.
- h. Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig (ausgenommen Sonderförderaktionen).
- i. Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

6. Technische Fördervoraussetzungen

(A) Heizungswärmepumpen

- (1) Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4,0 betragen, wobei die Jahresarbeitszahl rechnerisch (mit von einer unabhängigen Prüfstelle anerkannten Berechnungsmethode) zu ermitteln ist, z.B. nach der Richtlinie VDI 4650. Die Leistungszahlen zur Berechnung der Jahresarbeitszahl sind aus der Norm EN-14511 einzusetzen. Für die Berechnung ist ein Referenzstandort im Burgenland heranzuziehen. Die dazu erforderlichen vorgegebenen Daten sind den Abnahmeprotokollen für Heizungswärmepumpen des aktuellen Förderantrages zur Förderung von Alternativenergieanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Wärmeverteilung hat mittels Niedertemperatur-Verteilssystem (Fußbodenheizung, Wandheizung) zu erfolgen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Wärmeverteilung mit Heizkörpern erfolgen, sofern die Vorlauftemperatur nachweislich auf maximal 40°C begrenzt ist. Bei Verwendung von Heizkörpern zur Wärmeverteilung kann maximal die jeweilige Basisförderung gewährt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresarbeitszahl unter 4 betragen, jedenfalls ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zu erreichen. Begründete Ausnahmefälle sind:
 - Passivhausstandard, sehr kleine Wohngebäude, überdurchschnittlich hoher Warmwasserwärmebedarf im Vergleich zum Heizwärmebedarf.

- Hybrid-Wärmepumpen oder bivalent betriebene Wärmepumpen
- (4) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- (5) Die Heizungswärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen, falls eine Stromzählung durch die Steuerung der Wärmepumpe nicht möglich ist.
- (6) Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- (7) Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- (8) **Gütesiegel:** Nachweis über EHPA Gütesiegel⁷ der Wärmepumpe ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Basisförderung!

(B) Photovoltaikanlage

- (1) Die Photovoltaikanlage muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.
- (2) Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage muss eine anerkennbare Leistung von mind. 3 kWpeak erreichen. Diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste). Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mindestens 700 kWh pro kWpeak betragen.
- (3) Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter zu erfolgen.
- (4) Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.

⁷ EHPA Gütesiegel: Weiterführende Informationen unter: www.waermepumpe-austria.at/qualitaetsicherung oder www.ehpa.org

- (5) Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

7. Erforderliche Unterlagen

- a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b. Etwaige erforderliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung(en), Baufreigabe(n), Zulassungsbescheinigung(en)) in Kopie
- c. Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie der jeweiligen Anlage(n)
- d. Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen (in Original)
- e. Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kopie

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien) sind unter <http://www.burgenland.at/wohnen-energie/energie/downloads> erhältlich.

8. Antragstellung

- a. Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

zu richten.

- b. Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.

- c. Ein Antrag gilt dann als eingereicht, wenn zumindest folgende Unterlagen vollständig abgegeben wurden:
- Ansuchen (inklusive Erklärung und Gemeindebestätigung)
 - erforderliche Abnahmeprotokolle
 - Rechnungen sowie Zahlungsnachweise über die zu fördernde(n) Anlage(n) und Komponenten.
- d. Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.

9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 – Hauptreferat Wohnbauförderung, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

10. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

11. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 15. 10 2019 in Kraft und mit 31.12. 2020 wieder außer Kraft.